

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2686

vom 11. November 1986

Gemeinde Allschwil, Bau- und Strassenlinienplan "Rauracherweg"

A. Der Einwohnerrat Allschwil hat an seiner Sitzung vom 16. Oktober 1985 den Bau- und Strassenlinienplan "Rauracherweg" beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe wurde vom 20. Januar bis 21. Februar 1986 durchgeführt und im Kantonalen Amtsblatt Nr. 2 vom 16. Januar 1986 sowie im Allschwiler Wochenblatt vom 17. Januar 1986 publiziert. Die betroffenen Grundeigentümer wurden ferner mit eingeschriebenem Brief vom 14. Januar 1986 auf die Planaufgabe hingewiesen.

Mit Schreiben vom 30. Juni 1986 unterbreitet der Gemeinderat Allschwil den Bau- und Strassenlinienplan "Rauracherweg" zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf den Akteninhalt und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung (§ 3, Absatz 2 BauG). Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass

- a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;
- b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Ueberwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;
- c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG, Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles, ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält, bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des vorliegenden Einwohnerratsbeschlusses folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich konnte kein Verstoss gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden.

Die zuständige kantonale Fachstelle (Amt für Orts- und Regionalplanung) hat dem Bau- und Strassenlinienplan "Rauracherweg" im Rahmen der Vorprüfung (Brief vom 13. Dezember 1985) grundsätzlich zugestimmt. Eine abschliessende Prüfung hat denn auch ergeben, dass einer regierungsrätlichen Genehmigung nichts entgegensteht.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der vom Einwohnerrat Allschwil am 16. Oktober 1985 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Rauracherweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 2/BSP/83/0, 2/ZP/0/36 sowie 2/SP/0/18 versehenen Exemplare des Situationsplan 1:500.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil

Cyrill J. Burger, Ingenieurbüro,
Baslerstrasse 96, 4123 Allschwil

Kreisgeometerbüro Binningen,
Weihermattstrasse 2, 4102 Binningen

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Amt für Liegenschaftsverkehr

Bauinspektorat (2)

Vermessungsamt

Amt für Orts- und Regionalplanung (6)

Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landschreiber:

